

GR_GERICHTE PKG 1995 38 vom 16. Oktober 1995

GR Gerichte, 1995-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_1995_38

FR: GR_GERICHTE PKG 1995 38 du 16 octobre 1995

IT: GR_GERICHTE PKG 1995 38 del 16 ottobre 1995

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 1

Vorliegend steht einerseits fest, dass K. und J. E. ihren Rechtsvor- schlag am 24. März 1995 zurückgezogen haben. Andererseits ergibt sich aus dem Grundbuch, dass J. E. das verpfändete Grundstück während dem lau- fenden Betreibungsverfahren auf ihre Kinder, die heutigen Beschwerdefüh- rer N. und N. E., übertragen hat. Insofern gilt es vorerst abzuklären, welche Rechtsstellung Dritteigentümer in einer Betreibung auf Pfandverwertung in- nehaben.

E. 2

und 100 Abs. 2 VZG ausdrücklich, dass Dritterwerber diesfalls keinen Anspruch mehr auf die nachträgliche Zustellung eines Zahlungsbefehls haben. Hinzuweisen ist jedoch, dass es vor einer Verfügungsbeschränkung unbeachtlich zu bleiben hat, ob der Erwerber eines Pfandgegenstandes um ein laufendes Betreibungs- verfahren weiss oder nicht (Fritzsche/Walder, Schuldbetreibung und Konkurs nach Schweizerischem Recht, Bd. I, Zürich 1984, S. 481). Der Entscheid da- rüber würde eine materiellrechtliche Prüfung erfordern, was im Rahmen einer Aufsichtsbeschwerde nach Art. 17 SchKG nicht zulässig ist. Die Kenntnis über die Betreibung kann dem Erwerber somit erst in einem allfälligen Rechtsöff- nungsverfahren entgegengehalten werden (BGE 42III68).

E. 3

N. und N. E. wurde das Eigentum an der Pfandsache am 8. März 1995 übertragen. Dies geschah während laufender Betreibung. Eine Verfü- gungsbeschränkung betreffend das Grundstück war im Grundbuch nicht ein- getragen und wäre im übrigen zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht zulässig gewesen, da die Forderungsschuldner ihren jeweiligen Rechtsvorschlag erst am 24. März 1995 zurückgezogen haben. Somit kommt N. und N. E. unab- hängig davon, ob sie um das laufende Verfahren wussten, in der Betreibung Nr. 3739/95 die Rechtsstellung von Betriebenen zu. Gemäss Art. 17 SchKG sind sie folglich mit Ausnahme der Fälle, in welchen der Weg der gerichtli- chen Klage vorgeschrieben ist, legitimiert, gegen jede Verfügung eines Be- treibungs- oder Konkursamtes bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde zu führen. Wie gesehen, ist ihnen als Betriebene eine für sie bestimmte Ausfer- tigung des Zahlungsbefehls

zuzustellen. Dies ist vorliegend unbestrittener- massen unterlassen worden. Demzufolge können die Beschwerdeführer im 133

heutigen Verfahren die nachträgliche Zustellung des Zahlungsbefehls durchsetzen. Da die Verwertung des Grundstückes erst nach vollständiger Durchführung des Einleitungsverfahrens gegenüber den Beschwerdeführern zulässig sein wird, sind überdies die Mitteilungen des Verwertungsbegehrens vom 23. August 1995 an J. und K. E. als nichtig zu betrachten. Die Gläubigerin wird somit ein neuerliches Verwertungsbegehren stellen müssen, wobei dies aber erst sechs Monate nach Zustellung des Zahlungsbefehls an die Beschwerdeführer möglich sein wird. Sollte von deren Seiten Rechtsvorschlag erhoben werden, wird die Zeit zwischen Anhebung und Erledigung der Klage bzw. die Dauer eines Rechtsöffnungsverfahrens nicht in die Berechnung fallen (Art. 154 Abs. 1 SchK, vgl. auch BGE 79 III 60 ff.). SchKG 42/95 Entscheid vom 16. Oktober 1995 Ausfallforderung; Verwertung (Art. 143 Abs. 2 SchKG; Art. 130, Art. 131 SchKG; Art. 72 Abs. 1 VZG). Die Verwertung der Ausfallforderung erfolgt grundsätzlich durch öffentliche Versteigerung; die Verwertung durch Forderungsüberweisung an Zahlungsstatt oder zur Eintreibung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Gläubiger. Aus den Erwägungen: Die Finanz AG hat auf die ihr am 17. Juni 1993 zugestellte Anzeige betreffend die Verwertung der Ausfallforderung gegen W innert der 10tägigen Frist von Art. 72 VZG das Begehren gestellt, die Ausfallforderung sei ihr abzutreten. Da die Finanz AG infolge Erwerbs entsprechender Forderungen Grundpfand- und Pfändungsgläubigerin im vorliegenden Vollstreckungsverfahren geworden ist, ist ihr Abtretungsbegehren beachtlich. Das Betreibungsamt konnte daher nicht ohne weiteres über das Abtretungsbegehren hinweggehen und zur öffentlichen Versteigerung der Ausfallforderung schreiten. Zu verfahren ist vielmehr nach Art. 72 VZG in Verbindung mit Art. 131 SchKG. Die öffentliche Versteigerung der Ausfallforderung ist nur dann ohne weiteres anzuordnen, wenn auf die Verwertungsanzeigen durch Formular VZG Nr. 14 überhaupt kein Begehren um eine der besonderen Verwertungsarten nach Art. 130 Ziff. 1 SchKG (Verkauf aus freier Hand), Art. 131 Abs. 1 SchKG (Abtretung an Zahlungsstatt) oder Art. 131 Abs. 2 SchKG (Erteilung einer Inkassovollmacht) eingeht. Wird hingegen irgendein derartiges Begehren eines Beteiligten gestellt, hat das Betreibungsamt vorab zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine der genannten besonderen Verwertungsarten entweder bereits gegeben beziehungsweise noch zu erreichen sind. So darf aufgrund der Tatsache, dass innert der mit der Anzeige gesetzten Frist nicht bereits alle Gläubiger eine der besonderen Verwertungsarten 39 -